

## MERKBLATT \*

# Zulassung und Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen

### 1. Zulassung und Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen sind in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 geregelt. Liechtenstein hat diese Verordnung im Rahmen des Strassentransportgesetzes (STG) und der Verordnung über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV) in nationales Recht umgesetzt. Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Transportunternehmerbewilligung sind demzufolge der Nachweis der Zuverlässigkeit, der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Nachweis der fachlichen Eignung und der Nachweis einer liechtensteinischen Betriebsstätte.

Die Vorschriften nehmen im Bereich Gütertransport Bezug auf die gewerbsmässige Ausübung von Gütertransporten mit Fahrzeugen über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und im Bereich Personentransport auf den gewerbsmässigen Einsatz von Fahrzeugen, mit denen mehr als 9 Personen (einschliesslich Fahrer) befördert werden können.

Weitere Angaben dazu finden Sie nachfolgend und im Strassentransportgesetz (STG), LGBL. 2006 Nr. 185 und der Verordnung über die Zulassung und die Ausübung der Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV), LGBL. 2006 Nr. 259.

### 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Als zuverlässig im Sinne des Gesetzes gelten jene Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmen, welche die fachliche, wirtschaftliche und persönliche Integrität zur ordentlichen Führung und Betrieb eines Transportunternehmens gewährleisten.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht bzw. nicht mehr gegeben, wenn schwere Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die, für den Berufszweig geltenden Ent-

---

\* Haftungsausschluss: Das Merkblatt dient der Informationsvermittlung. Es können daraus keine Rechte abgeleitet oder Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Bezeichnungen: Unter den in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

löhnungs- und Arbeitsbedingungen, gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeit der Fahrer, gegen die Vorschriften über die Gewichte und Abmessungen der Nutzfahrzeuge, gegen die Vorschriften der Sicherheit im Strassenverkehr und der Sicherheit der Fahrzeuge sowie gegen den Umweltschutz oder sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten vorliegen.

### 3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei bestehenden Unternehmen erfolgt durch Nachweis der verfügbaren finanziellen Mittel anhand des Jahresabschlusses (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, Bericht der Revisionsstelle). Bei einer Neugründung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels einer vorzulegenden Vermögensübersicht geprüft. Als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann auch eine Bankgarantie oder eine gleichwertige Sicherheit vorgelegt werden.

Gemäss der Europäischen und der nationalen Verordnung über den Zugang zum Beruf muss eine Garantie von EUR 9'000 für das erste Fahrzeug und EUR 5'000 für jedes weitere Fahrzeug geleistet werden.

Bei Neugründung einer Aktiengesellschaft zum Beispiel beträgt das Aktienkapital mindestens CHF 50'000.-. Dieser Betrag wäre für einen Fahrzeugbestand von derzeit maximal 7 Fahrzeugen ausreichend (1x EUR 9'000 + 6x EUR 5'000 = EUR 39'000).

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt im Turnus von mindestens fünf Jahren. Das Amt für Volkswirtschaft kann bei einer Fuhrparkerweiterung, bei der Neuausstellung einer Euro-Lizenz oder im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit erneut verlangen.

### 4. Die fachliche Eignung

Als Nachweis der fachlichen Eignung gilt eine Bescheinigung über die erfolgreich bestandene Fachprüfung, eine Bescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 eines anderen EWR-Staates oder eine andere, von der Regierung anerkannte Bescheinigung für diesen Bereich.

Inhaber einer liechtensteinischen Gewerbebewilligung, welche vor dem 25. Juli 1993 ausgestellt wurde, sind vom Nachweis der fachlichen Eignung befreit.

Die Fachprüfung Transport wird öffentlich ausgeschrieben und je nach Bedarf durchgeführt. Über die Durchführung der Prüfung entscheidet das Amt für Volkswirtschaft.

Die Prüfung über die fachliche Eignung kann auch bei der ASTAG abgelegt werden: <https://www.astag.ch/kurse/berufszulassung/>.

## 5. Betriebsstätten-Nachweis

Zur Führung eines Güter- oder Personenkraftverkehrsunternehmens ist eine Betriebsstätte in Liechtenstein erforderlich. Teile einer Betriebsstätte sind Abstellplätze, Wartungs- und Waschplatz sowie Büro- und Personalräumlichkeiten. Die einzelnen Teile der Betriebsstätte können sich an zwei Standorten (in Liechtenstein) befinden. Das Amt für Volkswirtschaft kann in begründeten Fällen im Ausnahmefall einen dritten, inländischen Standort bewilligen.

Bei Unternehmen mit fünf oder mehr Fahrzeugen müssen für einfachere Wartungsarbeiten eine geeignete, überdachte Wartungsanlage und eine geeignete Waschanlage zur Verfügung stehen. Unternehmen bis und mit vier Fahrzeugen benötigen keinen Wartungs- und Waschplatzplatz. Bei Unternehmen mit 20 und mehr Fahrzeugen muss die Wartungs- und Waschanlage in der Betriebsstätte selbst vorhanden sein.

Eine gemeinsame Nutzung der Betriebsstätte durch zwei oder mehr Unternehmen erfordert die Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft und ist nur für die Büro- und Personalräumlichkeiten sowie beim Wartungs- und beim Waschplatz zulässig. Eine Mehrfachnutzung der Abstell- oder Garagenplätze ist nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig ist die Mehrfachnutzung der Wartungs- und Waschanlagen bei Unternehmen mit mehr als 20 Fahrzeugen.

Den Unternehmen müssen für das Abstellen der Fahrzeuge eine genügende Anzahl an Abstell- oder Garagenplätzen zur Verfügung stehen. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist ein fachmännisch erstelltes, massstäbliches Parkierungskonzept im Massstab 1:200 oder 1:500 vorzulegen. Die Vorschriften aus dem Baugesetz und dem Umweltschutz (Amt für Umwelt) müssen eingehalten werden. Die Abstell- und Garagenplätze müssen dem Unternehmen ständig und uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Das Amt für Volkswirtschaft kann auf Antrag eine Reduktion der Abstellplätze bewilligen, wenn dies unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gerechtfertigt ist. Weiters kann das Amt für Volkswirtschaft das Nebeneinander und das Hintereinander parkieren ohne Abstand zulassen, wenn die gesamte Abstellfläche einem einzigen Unternehmen zur Verfügung steht.

Die Parkfelder für Sattelschlepper, Sattelanhänger und Anhängerzüge sind mit **18.00 x 4.00 Meter** auszuweisen. Das Amt für Volkswirtschaft berücksichtigt dabei Situationen von Unternehmen mit kürzeren Fahrzeugen und entsprechend kürzeren Garagenplätzen oder Parkfeldern. Für Gesellschaftswagen gilt in der Regel ein Mindestmass von **13.00 x 4.00 Meter**, für Kleinbusse **7.00 x 3.00 Meter**.

Die Büroräumlichkeiten müssen mit der für die Geschäftstätigkeit notwendigen Infrastruktur ausgestattet sein. Im Büro müssen sich die Akten der Firma, des Personals, der Fahrzeuge und der Kundenaufträge befinden. Zu den Personalräumlichkeiten gehört neben sanitären Einrichtungen auch ein Aufenthaltsraum.